

1. DIE GEMEINDEBIBLIOTHEK

Art. 1

Name Unter dem Namen Gemeindebibliothek Täuffelen-Gerolfingen wird eine öffentliche Bibliothek geführt.

Art. 2

Rechtsträger Rechtsträger der Gemeindebibliothek ist die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

Art. 3

Zweck Die Gemeindebibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien in geeigneten, zentral gelegenen Räumlichkeiten im Oberstufenzentrum Täuffelen während ausreichenden Öffnungszeiten zur Benützung an.

Art. 4

Aufgaben Das Angebot an Medien ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen und durch regelmässige Erneuerungen in gutem Zustand und aktuell zu halten.

2. ORGANISATION

Art. 5

Organe Die Organe der Gemeindebibliothek sind:

- die Gemeindeversammlung
- der Gemeinderat
- die Gemeindebibliothekskommission
- die Leiterin oder der Leiter der Gemeindebibliothek

2.1 GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 6

Befugnisse Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- das Organisationsreglement der Gemeindebibliothek
- die Änderung des Organisationsreglementes der Gemeindebibliothek
- die Auflösung der Gemeindebibliothek

Art. 7

Verfahren Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

2.2 DER GEMEINDERAT

Art. 8

Befugnisse

Der Gemeinderat beschliesst:

- den Voranschlag zH. Voranschlag der Einwohnergemeinde
- die Jahresrechnung zH. Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde
- die Anträge der Gemeindebibliothekskommission

Art. 9

Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) 5 Mitglieder der Gemeindebibliothekskommission
- b) die Leiterin oder den Leiter der Gemeindebibliothek

2.3 DIE GEMEINDEBIBLIOTHEKSKOMMISSION

Art. 10

Gemeindebibliothekskommission

- 1 Die Gemeindebibliothekskommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauern sind analog den Perioden der übrigen Organe der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen festzulegen.
- 3 Ersatzwahlen während der Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.
- 4 Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören und ist gleichzeitig Präsident/in der Kommission.
- 5 Die Gemeindebibliothekskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident, die Kassierin oder den Kassier sowie die Sekretärin oder den Sekretär.

Die Ämter der Sekretärin oder des Sekretärs und der Kassierin oder des Kassiers können der gleichen Person übertragen werden.
- 6 Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindebibliothek sowie die Leiterin oder der Leiter der Schulbibliothek nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, haben aber das Antragsrecht.

Art. 11

Befugnisse

Die Gemeindebibliothekskommission:

- übt die Aufsicht über alle Belangen des Gemeindebibliothekswesens aus
- erlässt die Benützungordnung und die erforderlichen Pflichtenhefte
- stellt das jährliche Budget auf
- sorgt im Rahmen der Besoldungsordnung für die Besoldung
- stellt Anträge an den Gemeinderat
- informiert alle zuständigen und interessierten Stellen in Form des Jahresberichtes

Die Gemeindebibliothekskommission beschliesst über:

1. Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets. Nachkredite dürfen 10 % des dafür bewilligten Kredites nicht überschreiten.
2. Aufwendungen ausserhalb des Voranschlages:
 - einmalige unvorhergesehene Aufwendungen dürfen für ein und denselben Gegenstand den Betrag von Fr. 500.-- nicht übersteigen
 - wiederkehrende Aufwendungen dürfen in der Einzelausgabe nicht über Fr. 200.-- betragen. Im folgenden Jahr sind sie als wiederkehrende Aufwendungen in das Budget aufzunehmen
 - im gleichen Jahr dürfen solche Ausgaben höchstens 10 % der gesamten im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben ausmachen.

Art. 12

Organisation

Die Gemeindebibliothekskommission weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Art. 13

Unterschriften

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Gemeindebibliothekskommission.
- 2 Ist die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindebibliothek verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Mitglied der Gemeindebibliothekskommission.
- 3 Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Mitglied der Gemeindebibliothekskommission.

Art. 14

Sitzung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindebibliothek lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- 2 Zwei Mitglieder können sie oder ihn dazu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.

Art. 15

Einberufung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident der Gemeindebibliothek teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.
- 2 Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 16

Traktanden

- 1 Die Gemeindebibliothekskommission darf nur traktandierte Geschäfte entgeltlich beschliessen.

2 Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

Art. 17

Verfahren

- 1 Die Gemeindebibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2 Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Art. 18

Protokoll

- 1 Die Protokolle der Gemeindebibliothekskommission sind nicht öffentlich.
- 2 Das Protokoll enthält:
 - Ort und Datum der Sitzung
 - Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
 - Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - Beschlüsse
 - Zusammenfassung der Beratung
 - Unterschriften
- 3 Die Sekretärin oder der Sekretär stellt das Protokoll nach der Sitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, spätestens mit der nächsten Einladung.
- 4 Die Gemeindebibliothekskommission berät und genehmigt das Protokoll.

Art. 19

Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Bibliothekskommission richtet sich nach der Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

2.4 ANGESTELLTE

Art. 20

Angestellte

- 1 Für die Angestellten der Gemeindebibliothek und die Leiterin oder den Leiter erlässt die Gemeindebibliothekskommission ein Pflichtenheft.
- 2 Die Besoldung für die im Absatz 1 erwähnten Personen richtet sich nach der Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.
- 3 Die Amtsdauer der Leiterin oder des Leiters beträgt vier Jahre und fällt einheitlich mit der Amtsdauer der Gemeindebibliothekskommission zusammen.

3. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

3.1 WÄHLBARKEIT

Art. 21

Wählbarkeit

Wählbar sind alle in der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

3.2 BIBLIOTHEKSTECHNIK

Art. 22

Bibliotheks-
technik

Systematik, Präsentation, Katalogisierung richten sich nach der "Arbeitstechnik SAB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft) und SBD (Schweiz. Bibliotheksdienst)".

3.3 REKURS- UND FACHINSTANZ

Art. 23

Rekursinstanz

Bei Streitfällen ist die erste Rekursinstanz:

- die Gemeindebibliothekskommission für die Bibliotheksbenützerinnen und -benützer und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leiterin oder des Leiters der Gemeindebibliothek.
- der Gemeinderat für die Leiterin oder den Leiter der Gemeindebibliothek und für die Mitglieder der Gemeindebibliothekskommission.

Art. 24

Fachinstanz

Die Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.

4. FINANZIELLES

Art. 25

Einnahmen

Die Einnahmen der Gemeindebibliothek bestehen unter anderem aus:

- dem jährlichen Beitrag der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen
- den jährlichen Beiträgen aus der Bevölkerung
- Zuwendungen und Legate
- Gebühren, Abonnemente
- Erträge durch eigene Aktivität

Art. 26

Ausgaben

Die Ausgaben der Gemeindebibliothek sind unter anderem:

- Personalkosten
- Bestandeserneuerung
- Einrichtungsergänzungen
- Material- und Unterhaltskosten
- Werbekosten

Rechnungsführung Art. 27

- 1 Die Rechnung der Gemeindebibliothek wird durch den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde geführt, durch die Rechnungsprüfungskommission geprüft und vom Gemeinderat zH. der Gemeinderechnung abgenommen.
- 2 Der Finanzverwalter prüft anhand der Belege die Abrechnung der Kassierin oder des Kassiers der Gemeindebibliothek. Der Finanzverwalter hat ein Antragsrecht betreffend der Führung der Abrechnung.
- 3 Innerhalb der Gemeinderechnung ist ein separater Rechnungskreis für die Gemeindebibliothek zu führen.

Art. 28

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 29

Voranschlag Der alljährlich aufzustellende Voranschlag soll in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Art. 30

Einreichfrist Die Einreichfrist erfolgt nach Absprache mit dem Finanzverwalter.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Übergangsbestimmungen

- 1 Die erste Amtsperiode der Gemeindebibliothekskommission gilt vom Inkrafttreten bis am 31. Dezember 2000.
- 2 Die Leiterin oder der Leiter wird ebenfalls zusammen mit der Gemeindebibliothekskommission für die gleiche Amtsperiode gewählt.

Art. 32

Inkrafttreten

- 1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Oberinstanz in Kraft.
- 2 So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Täuffelen am 20. Mai 1996.

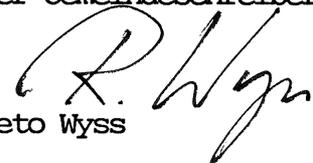
Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Der Präsident:



Hans Wüthrich

Der Gemeindeschreiber:



Reto Wyss

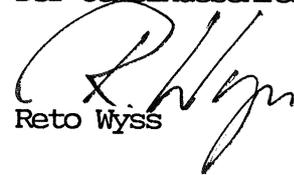
Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindegemeinschreiber von Täuffelen bescheinigt, dass das Reglement publiziert und 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Einsprachen und Beschwerden eingereicht worden.

2575 Täuffelen, 27. Juni 1996

Der Gemeindegemeinschreiber:


Reto Wyss

Vom Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1519-4810.100.177.2/96
Bern, 10. Juli 1996

Die stellvertretende Generalsekretärin:

